

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/8066 - Neufassung -

Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG)

Berichterstatlerin: Frau Abgeordnete Eger

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 118. Sitzung vom 15. September 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 2023 und in seiner 66. Sitzung am 6. Dezember 2023 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsschreiben durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landeskrebsregister Thüringen verarbeitet ausschließlich Daten von volljährigen Patienten, bei denen in Thüringen eine Krebserkrankung festgestellt wurde oder die in Thüringen wegen einer solchen Krebserkrankung behandelt werden oder wurden oder an denen in Thüringen eine Nachsorgeuntersuchung oder Nachbetreuung wegen einer Krebserkrankung durchgeführt wurde oder die in Thüringen an einer Krebserkrankung verstorben sind (Behandlungsortregister) und Daten von volljährigen Patienten mit einer solchen Krebserkrankung, die mit Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind oder waren (Wohnortregister)."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der landesweiten klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung in Thüringen ist das Lan-

des Krebsregister Thüringen mit einer Krebsregister-Zentrale sowie einer Auswertungsstelle eingerichtet. Es können regionale Registerstellen eingerichtet werden. Die Mitarbeiter der regionalen Registerstellen sind der Krebsregister-Zentrale für die Erfüllung der Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c SGB V fachlich unterstellt. Die Auswertungsstelle ist fachlich unabhängig. Alle Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen müssen jeweils unabhängig von Leistungserbringern sein, insbesondere in fachlicher, personeller, datenschutzrechtlicher und finanzieller Hinsicht."

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Krebsregister-Zentrale nimmt dazu insbesondere

1. elektronische Tumormeldungen entgegen sowie
2. den Datenaustausch mit Landeskrebsregistern anderer Länder,
3. die Beteiligung an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung,
4. die Übermittlung der erforderlichen epidemiologischen und klinischen Daten an die Auswertungsstelle,
5. die Bereitstellung von Daten für die Versorgungsforschung und zur Gesundheitsberichterstattung,
6. die Erfassung von Daten für die epidemiologische Krebsregistrierung,
7. den Abgleich mit den beim Landesrechenzentrum abgerufenen Melderegisterdaten und von den Gesundheitsämtern elektronisch zu übermittelnden Totenscheine,
8. die Abrechnung der Krebsregisterpauschale und der Meldevergütung mit den Kostenträgern,
9. die Auszahlung der Meldevergütung an die meldende Person oder die meldende Einrichtung,
10. die Auswertung und Rückmeldung der Auswertungsergebnisse an die Leistungserbringer,
11. den Datenabgleich zur Feststellung vergleichbarer Erkrankungsfälle auf Anfrage eines behandelnden Arztes und die Rückmeldung an diesen,
12. die Bereitstellung von Patientendaten an Leistungserbringer zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit zertifizierten Zentren und weiteren Leistungserbringern in der Onkologie,
13. die Übermittlung der Daten nach § 5 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRG) in der jeweils geltenden Fassung an das beim Robert Koch-Institut eingerichtete Zentrum für Krebsregisterdaten gemäß § 65c Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB V und
14. den Datenaustausch mit den regionalen Registerstellen vor."

c) Absatz 3 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

"Das Personal der regionalen Registerstelle verarbeitet die Daten nach § 5 nur für die in Satz 1 genannten Zwecke, sofern es keine weiteren Weisungen der Krebsregister-Zentrale erhält. Die regionalen Registerstellen haben sicherzustellen, dass kein Leistungserbringer Einfluss auf deren Tätigkeit nehmen kann, so dass die objektive Erfassung und Nutzung der Daten zur Erreichung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Krebsregistrierung gewährleistet ist. Die Krebsregister-Zentrale kann Aufgaben der regionalen Registerstellen, auch in Teilen, übernehmen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium überträgt einer juristischen Person des Privatrechts die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben und beleihet diese mit den zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben erforderlichen Befugnissen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die juristische Person des Privatrechts nach Absatz 1 kann von den bisherigen Trägerkrankenhäusern betrieben werden. Sie ist als eine gemeinsame gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzurichten. Die gemeinnützige GmbH hat ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen. Die Fach- und Rechtsaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums erstreckt sich auf die Geschäftsführung und die weiteren zeichnungsberechtigten Personen der gemeinnützigen GmbH. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der gemeinnützigen GmbH nach § 53 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und die Ausübung der Bestimmungsrechte der Gesellschafter nach § 46 Nr. 1 und 5 bis 8 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rechts- und Fachaufsicht. Darüber hinaus ist über wichtige Beschlussfassungen das Benehmen mit der Rechts- und Fachaufsicht herzustellen. Die Geschäftsführung erstattet regelmäßig, mindestens halbjährlich, der Fach- und Rechtsaufsicht Bericht."

4. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. der von der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. zertifizierten Onkologischen Zentren in Thüringen,"

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 werden die Worte "medizinisch geleitete" durch das Wort "medizinische" ersetzt.

b) Absatz 10 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.

6. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In Thüringen tätige Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere medizinische Einrichtungen und Institutionen, die an der Krankenversorgung teilnehmen, sind verpflichtet, die bei ihnen nach § 5 Abs. 2 bis 6 erhobenen oder vorliegenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Wochen nach hinreichend gesichertem Meldeanlass, an die Krebsregister-Zentrale zu übermitteln."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der zu meldende Datensatz bestimmt sich unbeschadet des § 5 Abs. 6 Satz 3 nach § 65c Abs. 1 Satz 3 SGB V nach dem bun-

deseinheitlichen onkologischen Basisdatensatz und seiner ergänzenden Module in der im Bundesanzeiger aktuell veröffentlichten Fassung."

b) In Absatz 2 wird das Wort "Thüringen" gestrichen.

8. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies inkludiert Meldungen prognostisch ungünstiger nichtmelanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien (ICD-10 C44 und D04)."

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. an die an der Behandlung beteiligten Leistungserbringer zur Qualitätssicherung, insbesondere in Zusammenarbeit mit Onkologischen Zentren, zu übermitteln."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Identitätsdaten sind mit Ausnahme von Geschlecht, Alter und Wohnort des Patienten innerhalb von 15 Jahren nach dem Tod, jedoch spätestens 120 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen. Die medizinischen Daten bleiben hiervon unberührt."

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung können Auswertungsstelle oder die Krebsregister-Zentrale unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beirats, vertreten durch den Beiratsvorsitzenden, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Vorlage eines positiven Votums oder Beschlusses einer offiziell anerkannten Ethik-Kommission Daten Dritten bereitstellen."

bb) In Satz 4 wird das Wort "Datenübermittlung" durch das Wort "Datenbereitstellung" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte "zur Verfügung stellen" durch das Wort "bereitstellen" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Thüringen" gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 16
Melderegisterabgleich und Abgleich der Totenscheine"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Berichtigung, Vervollständigung, Aktualisierung und Überprüfung der Vollständigkeit der im Landeskrebsregister Thüringen

gespeicherten Daten erfolgt ein Melderegisterabgleich. Bei konkreten Hinweisen auf Aktualisierungs- oder Überprüfungsbedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ruft das Landeskrebsregister Thüringen beim Thüringer Landesrechenzentrum im automatisierten Abruf mittels Personensuche nach § 34a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die folgenden Daten zu Personen ab, die im Landeskrebsregister Thüringen gespeichert sind:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige und letzte frühere Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Datum der Namensänderung,
9. Sterbedatum.

Für den automatisierten Abruf von Meldedaten nach §§ 34, 34a, 38 und 39 BMG gelten die §§ 1, 4 bis 11 der Bundesmeldedatenabrufverordnung sowie §§ 7 und 8 der Thüringer Meldeverordnung entsprechend. Bis ein automatisierter Abruf von Meldedaten eingerichtet ist, wird das Thüringer Landesrechenzentrum die Daten nach Satz 2 zu den Personen, die im Kalenderhalbjahr vor der Datenübermittlung verstorben sind, sich an- oder abgemeldet haben oder deren Name sich geändert hat zur Berichtigung und Fortschreibung der verarbeiteten Daten dem Landeskrebsregister Thüringen übermitteln. Sofern ein Rückmeldeverfahren aus Anlass einer Anmeldung oder einer Abmeldung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland oder bei Änderungen des Wohnungsstatus vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens. Von der Übermittlung von Daten ist bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG abzusehen. Die Daten nach Satz 1 dürfen im Landeskrebsregister Thüringen nur gespeichert werden, wenn zu der betroffenen Person bereits ein Datensatz vorhanden und zu aktualisieren ist. Andernfalls werden die Daten spätestens nach sechs Monaten gelöscht."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die unteren Gesundheitsbehörden in Thüringen sind verpflichtet, dem Landeskrebsregister Thüringen für Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 die erforderlichen Daten aller Totenscheine elektronisch durch strukturierte Datensätze für das vorangegangene halbe Jahr zu übermitteln. Bis eine elektronische Datenübermittlung eingerichtet ist, erfolgt die Übermittlung durch eine Ablichtung der jeweiligen Totenscheine. Das Landeskrebsregister Thüringen gleicht die Daten mit dem vorhandenen Datenbestand ab und übernimmt die darin gemachten Angaben zu den Identitätsdaten, dem taggenauen Sterbedatum, den Todesursachen sowie dem Arzt, der die verstorbene Person zuvor behandelt, untersucht oder die Leiche obduziert hat, soweit sich aus dem Totenschein als Todesursache eine Krebserkrankung ergibt. Werden in den Totenscheinen Patienten nicht namentlich benannt, finden die-

se keine Berücksichtigung. Das Landeskrebsregister Thüringen löscht alle nicht übernommenen Daten spätestens zwölf Monate nach deren Übermittlung."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landeskrebsregister Thüringen ist berechtigt, die in Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 erhobenen Daten zu verarbeiten. Das Thüringer Landesrechenzentrum darf dem Landeskrebsregister Thüringen zum Zwecke des Abgleichs im Rahmen der Erst- und Bestandserfassung einmalig die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten zu den fünf zurückliegenden Jahren übermitteln. Das Landeskrebsregister Thüringen ist auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt."

e) In Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort "Leichenschauschein" durch das Wort "Totenschein" ersetzt.

12.§ 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Thüringen" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Thüringen" gestrichen und nach den Worten "Onkologischen Zentren" werden die Worte "und Organzentren" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Thüringen" gestrichen.

13.§ 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(GKR)" hinter das Wort "Thüringen" verschoben.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Krebsregister-Zentrale übermittelt der Auswertungsstelle aus dem Datenbestand die epidemiologischen Daten zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe der epidemiologischen Krebsregistrierung im jeweils erforderlichen Umfang und unter Beachtung des § 24."

c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die epidemiologischen Daten werden in der Auswertungsstelle insbesondere für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet und jeweils ausgewertet; die Ergebnisse der Auswertung werden in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form veröffentlicht. Die Auswertungsstelle darf die von der Krebsregister-Zentrale übermittelten Daten ausschließlich für die jeweilige Auswertung verarbeiten und hat diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Auswertung zu löschen."

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für jede Person, die an einer Früherkennungsuntersuchung im Rahmen eines organisierten Programms im Sinne des § 25a Abs. 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen hat, werden dem Landeskrebsregister Thüringen von der durch die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 25a Abs. 2 Satz 1 und 4 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 SGB V in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Stelle, die in den Richtlinien vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungsdaten zur systematischen Erfassung, Überwachung und Verbesserung der Qualität organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme übermittelt. Dies schließt die Evaluation anderer organisierter Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.10.2018 B3), die zuletzt durch den Beschluss vom 1. Juli 2021 (BAnz AT 31.08.2021 B2) geändert worden ist, ein. Das Landeskrebsregister Thüringen darf im durch die Richtlinie vorgegebenen Umfang Daten verarbeiten sowie an die zuständigen Stellen übermitteln. Die zuständigen Stellen dürfen die Daten an das Landeskrebsregister Thüringen übermitteln. Dieser Übermittlung kann nicht widersprochen werden."

b) In Absatz 4 wird das Wort "Kommunikationsnummer" durch das Wort "Referenznummer" ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Übermittlung" durch das Wort "Bereitstellung" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort "Übermittlung" durch das Wort "Bereitstellung" ersetzt.

16. § 26 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 sowie § 7 nicht meldet, nicht übermittelt oder"

17. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer entgegen § 23 Abs. 2 einen verfahrensspezifischen Schlüssel offenbart oder für andere Zwecke nutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V. sowie der Träger der Krankenhäuser, an denen Onkologische Zentren bestehen, die näheren Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung des Landeskrebsregisters Thüringen nach § 1 sowie § 2, einschließ-

lich des Verfahrens und Formates der Datenübermittlung oder -bereitstellung und notwendiger Maßnahmen des Datenschutzes und zu den in struktureller Hinsicht zu erfüllenden Anforderungen des Landeskrebsregisters Thüringen, insbesondere an dessen Unabhängigkeit, zur Kostenerstattung sowie zur Aufsicht,"

- b) In Nummer 2 wird das Wort "Datensatz" durch die Worte "onkologischen Basisdatensatz" ersetzt.

19.§ 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 267) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 stellen bereits ab 1. Januar 2023 einen Meldeanlass im Sinne dieses Gesetzes die Feststellung einer Änderung des Erkrankungsstatus und das Ergebnis der Nachsorge beziehungsweise Nachbetreuung dar, wenn es sich bei einer Krebserkrankung um eine nichtmelanotische Hautkrebsart oder deren Frühstadien mit ungünstiger Prognose (ICD-10 C 44 oder D 04) handelt. Für jede vollständige Meldung nach Satz 1 zahlt das Landeskrebsregister Thüringen an die meldende Person oder Einrichtung als Aufwandsentschädigung eine Meldevergütung, deren Höhe sich nach § 65c Abs. 6 SGB V richtet."

20. Im Gesetzestext werden jeweils die Worte "Landeskrebsregister Thüringen" durch die Worte "Thüringer Landeskrebsregister" ersetzt.

21. Die Inhaltsübersicht wird den vorliegenden Änderungen angepasst.

Dr. Klisch
Vorsitzende